

Gebührenordnung für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde Wittichenau in Wittichenau

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Wittichenau hat für den Friedhof am Ort, dessen Eigentümer und Träger er ist, gemäß § 21 Abs. 2 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz des Bistums Görlitz vom 1. Januar 2000, am 13. September 2021 folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet der Nutzungsberechtigte oder Personen, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind bei Inanspruchnahme der Leistungen in einer Summe bei der Friedhofsverwaltung zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder der Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Wittichenau.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Wittichenau.

§ 5 Gebührentarif

Die zu entrichtenden Gebühren bestehen aus Friedhofsgebühren und aus Bestattungsgebühren, die auf verschiedenen Kalkulationsgrößen beruhen, wie z.B. den jeweilig aktuellen Lohn- und Gehaltskosten, Kosten für Energie, Wasser etc., Materialkosten, Unterhaltung der Gebäude und Einfriedungen, Pflanzen, Baumbestand, Anzahl der Bestattungen, Abschreibungen usw.

Diesen Berechnungen zufolge ergeben sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nachfolgende Gebühren:

Bestattungs- gebühr	Sarg	Urne
	540,00 €	250,00 €

Friedhofsgebühr	Reihen- grabstätte Erbestattung	Reihen- grabstätte f. Kleinkind	Urnenreihen- grabstätte	Wahlgrabstätte		Urnen- gemeinschafts- grabstätte
				Doppelgrab	Einzelgrab	
Nutzungsgebühr je Grabstätte (25 J.)	100,00 €	75,00 €	75,00 €	250,00 €	130,00 €	75,00 €
Friedhofsunter- haltungsgebühr je Grabstätte (25 J.)	250,00 €	125,00 €	125,00 €	450,00 €	320,00 €	125,00 €
Einfassung (anteilm.), Grabmal incl. Gravur						1.300,00 €
Bepflanzung und Grabpflege (25 J.)						2.200,00 €
Gesamtgebühr	350,00 €	200,00 €	200,00 €	700,00 €	450,00 €	3.700,00 €

Nutzung Aussegnungs- halle & Kirche	100,00 €
--	-----------------

Die Gebühren für Grabstätten sind mit Erwerb des Nutzungsrechtes in voller Höhe für die Gesamtnutzungszeit von 25 Jahren fällig.

Wird die Wahlgrabstätte ihrer Bestimmung entsprechend vor Ablauf dieser Nutzungszeit vollständig belegt, sind die Gebühren zum jeweiligen Gebührensatz ab Ablauf der Erstnutzungszeit bis zur Ruhezeit von 25 Jahren des zuletzt Bestatteten zu entrichten.

Die Friedhofs- und Bestattungsgebühren werden in regelmäßigen Abständen den jeweils aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.

§ 6 Inkrafttreten und öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Gebührenordnung bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates des Bistums Görlitz und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese erfolgt im vollen Wortlaut im Wittichenauer Wochenblatt. Außerdem wird die Gebührenordnung durch Aushang an der Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt, auf der Internetseite der Kirchengemeinde sowie durch Vermeldungen in den Gottesdiensten und Hinweis im Pfarrbrief bekannt gemacht.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung treten alle bisher geltenden diesbezüglichen Festlegungen außer Kraft.

(3) Die jeweils gültige Fassung dieser Gebührenordnung liegt bei der Friedhofsverwaltung aus.

Die vorstehende Gebührenordnung wurde durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Wittichenau, in seiner Sitzung vom 13.09.2021 beschlossen und durch das Bischöfliche Ordinariat, Herrn Generalvikar, Dr. Alfred Hoffmann am 15.10.2021 genehmigt (Az. 422/21).

Nach ihrer Veröffentlichung tritt diese mit Wirkung vom 01.11.2021 in Kraft.

Für die Richtigkeit: Dr. Wolfgang Křesák, Pfr.
Vorsitzender des Kirchenvorstandes